



Bundesstaat Baden

Administrative Regierung Bundesstaat Baden

Auswärtiges Amt

## Öffentliche Bekanntmachung

Durch Noterklärung vom 19. Februar 2016 und erfolgreiche Notwahl vom 28. Februar 2016 befindet sich der Bundesstaat Baden auf Grundlage der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht, in Verbindung mit den §§ 227 BGB Notwehr, 228 BGB Notstand und 229 BGB Selbsthilfe, in völkerrechtskonformer und legitimer Reorganisation.

Alle Staatsangehörigen des Bundesstaats Baden, die sich nach RuStAG vom 22. Juli 1913 zu ihrer Abstammung erklärt haben, vollziehen damit den ihnen zustehenden Wechsel in die für sie zuständige Verwaltung gemäß Art. 25, i.V.m. Art. 28 (2) und (3), sowie Art. 123 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Den Anweisungen der auf dieser Grundlage legitim vom Volk gewählten Vertretern bzw. durch deren Organe ist Folge zu leisten und den getroffenen Beschlüssen, gemäß des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Geltung zu verschaffen.

Die administrative Regierung des Bundesstaats Baden ordnet an, daß alle bisher in rechtfertigendem Notstand nach Art. 20 Abs. 4, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, ausgestellten Ersatzdokumente, namentlich Lichtbildausweise, mit sofortiger Wirkung ungültig sind.

Alle Staatsangehörigen des Bundesstaats Baden sind zur rechtmäßigen Beurkundung ihrer Staatsangehörigkeit dazu aufgerufen, die Dokumente des Bundesstaats Baden anzufordern. Die Anforderungsformulare werden über die staatliche Weltnetzseite des Bundesstaats Baden [www.bundesstaat-baden.info](http://www.bundesstaat-baden.info) zur Verfügung gestellt und sind vervollständigt an die Poststelle der Zentralverwaltung des Bundesstaats Baden zu übersenden.

Aus aktuellem Anlaß weist die administrative Regierung des Bundesstaats Baden darauf hin, daß das Genfer Konventionsrecht nach Art. 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 nur Wirksamkeit erlangt, wenn die Staatsangehörigkeit in Baden gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913 durch die staatliche Verwaltung des Bundesstaats Baden beurkundet worden ist. Ein Muster des Staatsangehörigkeitsausweises inkl. eines amtlichen Lichtbildausweises ist auf der Weltnetzseite des Auswärtigen Amtes des Bundesstaats Baden öffentlich einsehbar [www.bundesstaat-baden.org](http://www.bundesstaat-baden.org).

Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich  
Auswärtiges Amt

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe

Die ständige Überprüfung der Reorganisation des Bundesstaates Baden auf juristische Korrektheit durch die vom badischen Volk in der Notwahl gewählten Vertreter hat ergeben, daß von Einzelpersonen, Gruppierungen, Wandergruppen, Organisationen, Vereinen, etc. auf dem Territorium des Bundesstaats Baden Straftaten vollzogen werden, wie Urkundenfälschung, Annektierung, etc. Hierbei wird versucht, unter Täuschung im internationalen Rechtsverkehr auf dem staatlichen, hoheitlichen Territorium des Bundesstaats Baden hoheitliche Dokumente nachzuahmen oder herzustellen oder sich hoheitsbefugt für den Bundesstaat Baden auszugeben oder über sogenannte „Gemeindeaktivierungen“ oder „Exil-Regierungen“ völkerrechtswidrig badisches Territorium zu annektieren oder über Vereinssatzungen oder über die Promotion des „Gelben Scheines“ die Menschen in das nationalsozialistisch geprägte „Deutsche Recht“ zurückzuführen.

Diese Irreführung und Täuschung der Menschen ist mit sofortiger Wirkung zu unterlassen. Jegliche Nachahmung hoheitlicher Befugnisse oder hoheitlicher Dokumente oder jegliche völkerrechtswidrige Annektierung auf dem Territorium des Bundesstaats Baden wird konsequent strafverfolgt, sofern diese Täuschung im internationalen Rechtsverkehr nicht mit sofortiger Wirkung unterlassen wird.

Gegeben zu Karlsruhe, am 22. April 2016

Administrative Regierung Bundesstaat Baden

*Janh Andreas a. d. F. Willer*

